

# RS OGH 1996/7/26 1Ob2194/96w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

## Norm

StPO §14 Abs1

## Rechtssatz

Die Geschworenengerichte werden bei den Gerichtshöfen erster Instanz zusammengesetzt. Sie sind zwar nicht Teil dieser Gerichtshöfe, aber auch keine organisatorisch selbständigen Gerichte, sondern treten nach Bedarf beim Gerichtshof erster Instanz zusammen. Nach der klaren Gesetzeslage unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gerichtshof erster Instanz das Vorverfahren führt und in die Kompetenz des Geschworenengerichts als Erkenntnisgericht nur die Hauptverhandlung und die Entscheidung fällt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2194/96w

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2194/96w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105632

## Dokumentnummer

JJR\_19960726\_OGH0002\_0010OB02194\_96W0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)